

DER EUROPÄISCHE SOZIALFONDS
IN BADEN-WÜRTTEMBERG IN DER
FÖRDERPERIODE 2014-2020

INVESTITIONEN IN WACHSTUM
UND BESCHÄFTIGUNG

FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN



Chancen fördern

Chancen fördern



Chancen fördern

Chancen fördern

Chancen fördern

Chancen fördern



Chancen fördern



Chancen fördern

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

www.esf-bw.de



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



EUROPÄISCHE UNION

Aufstellung der förderfähigen Ausgaben Operationelles Programm des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2014-2020

Stand: 17.11.2017

Vorbemerkung:

Nach Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 wird die Förderfähigkeit der Ausgaben auf Grundlage von nationalen Regelungen festgelegt, es sei denn, in dieser Verordnung oder den fondsspezifischen Regelungen - für den ESF insbesondere in der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 - bzw. basierend darauf werden spezifische Regelungen festgesetzt.

Die nationalen Förderfähigkeitsregelungen werden im Einzelfall im Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW) sowie in den Folgebescheiden der L-Bank festgelegt.

Als ermessensleitende und nicht abschließende abstrakt-generelle Regelung hat die ESF-Verwaltungsbehörde diese „Aufstellung der förderfähigen Ausgaben“ erstellt. Der ESF-Verwaltungsbehörde bzw. ihren zwischengeschalteten Stellen bleibt es vorbehalten, diese Regelungen zur Förderfähigkeit im Einzelfall nach ihrem pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 40 LVwVfG) auszulegen und anzuwenden und ggf. – auch rückwirkend – zu ergänzen oder davon abweichende Entscheidungen zu treffen. Dies gilt auch vor Veröffentlichung einer eventuellen Aktualisierung der „Aufstellung der förderfähigen Ausgaben“.

Weitere gegebenenfalls speziellere Regelungen sind auf der ESF-Webseite <http://www.esf-bw.de> veröffentlicht (z.B. in Förderaufrufen, Merkblättern etc.).

Inhalt:

1. Allgemeine Fördergrundsätze
2. Förderfähige Ausgaben
3. Nicht förderfähige Ausgaben

1. Allgemeine Fördergrundsätze

Definition "Förderfähige Ausgaben"

Förderfähige Ausgaben sind grundsätzlich vorhabenbezogene, kassenwirksame Zahlungen, die im Durchführungszeitraum begründet und bis zur Einreichung des letzten Verwendungsnachweises unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getätigt sind.

Gegebenenfalls festgelegte vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen) und zugelassene Abschreibungskosten sind Ausnahmen vom Realkostenprinzip.

Gesamtkosten und Mindestteilnehmerzahl im Förderbereich Arbeit und Soziales

Im Förderbereich Arbeit und Soziales betragen die förderfähigen Gesamtkosten bei Bewilligung in der Regel mindestens 30.000 Euro. Die planmäßige Mindestteilnehmerzahl ist 10 Personen je Vorhaben.

Mindesthöhe der öffentlichen Unterstützung

Soweit keine vereinfachten Kostenoptionen (Pauschalen) zur Anwendung kommen, muss die öffentliche Unterstützung eines Vorhabens bei Bewilligung den Betrag von 50.000 Euro übersteigen. Als öffentliche Unterstützung zählen ESF-Mittel sowie aktive Finanzierungen aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Kommunen, nicht aber von Dritten an die Teilnehmenden gezahlte Beträge, wie z.B. ALG II-Leistungen. Ebenfalls nicht zur Berechnung dürfen Eigenmittel öffentlicher Projektträger herangezogen werden.

Finanzierung aus anderen EU-Mitteln

Ausgabenposten sind nicht förderfähig, wenn diese bereits aus anderen EU-Mitteln mitfinanziert werden bzw. mitfinanziert worden sind. Daher können Ausgabenposten nur aus einem Operationellen Programm gefördert werden. So darf z.B. ein nach dem Operationellen Programm für Baden-Württemberg geförderter Ausgabenposten nicht mitfinanziert werden, wenn bereits eine Mitfinanzierung aus dem ESF-Programm des Bundes erfolgt bzw. vorgesehen ist.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Ausgaben werden nur dann durch den ESF kofinanziert, wenn der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet ist. Dazu zählt auch grundsätzlich die Nutzung von angebotenen Skonti, Boni oder Rabatten.

Realkostenprinzip / Vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen)

Förderfähig sind grundsätzlich nur nachgewiesene Ausgaben, die in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden sind und bezahlt wurden (siehe Definition „Förderfähige Ausgaben“).

Vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen) sind förderfähig, wenn sie im Zuwendungsbescheid oder in dieser Aufstellung oder in sonstigen Förderregelungen festgelegt sind.

Vorhabenbezug

Nur diejenigen Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, sind förderfähig. Daher muss bei allen Ausgaben der Bezug zum Vorhaben ersichtlich sein. Betrifft eine Ausgabe das Vorhaben nur teilweise, muss der konkrete Anteil des Vorhabens an den jeweiligen Ausgaben angegeben werden. Sofern keine direkte Zurechnung der Ausgaben möglich ist, ist eine Umlage mittels sachgerechter und nachvollziehbarer Verteilungsschlüssel möglich (siehe „Verteilungsschlüssel“).

Verteilungsschlüssel

Bei der Festsetzung von Verteilungsschlüsseln ist darauf zu achten, dass diese sachgerecht und nachvollziehbar sind. Daher ist ihre Festlegung und Berechnung zu dokumentieren. Sie sind soweit erforderlich in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu überprüfen. Bei bedeutenden Veränderungen ist der Kostenverteilungsschlüssel unverzüglich anzupassen. Es wird empfohlen, dass die Überprüfung der Kostenverteilungsschlüssel jährlich stattfindet.

Vergaberecht

Gemäß den ESF-Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW) gilt Folgendes:

Nr. 3.1:

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers zur Einhaltung der Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und des Abschnitts 2 der VOB/A in der jeweils gültigen Fassung oder anderer Vergabebestimmungen bleiben unberührt.

Nr. 3.2:

Die Einhaltung von Vergabebestimmungen wird nur insoweit zur Auflage gemacht, als eine Verpflichtung des Zuwendungsempfängers aus dem Unionsrecht oder aus dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht folgt (Art. 6 VO (EU) Nr. 1303/2013).

Das bedeutet im Wesentlichen:

Zuwendungsempfänger, die nicht öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind, haben keine Vergabebestimmungen einzuhalten.

Beihilferecht

Soweit im Einzelfall die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe vorliegen, erfolgt die Zuwendung bei Projekten unter Verweis auf den Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU) über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.

Finanzierungsmittel

Da die Projektausgaben in der Regel nicht in vollem Umfang mit ESF-Mitteln finanziert werden können, hat der Projektträger die restliche Finanzierung selbst sicherzustellen. Aktive Finanzierungsmittel Dritter sind grundsätzlich willkommen. Es ist Sache des Zuwendungsempfängers, eventuelle Bedingungen des Mitfinanzierers einzuhalten.

Ausnahmen:

Aus Gründen der Kohärenzabstimmung mit dem ESF-Programm des Bundes sind Mittel der Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III) als Finanzierungsmittel nicht zulässig.

Mittel für Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III sind seitens der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Baden-Württemberg - nur noch im spezifischen Ziel C 4.1 (fachliche Zuständigkeit: Kultusministerium) als Finanzierungsmittel zulässig.

Um den Ersatz von kommunalen Mitteln durch ESF-Mittel zu vermeiden, können z.B. Zuschüsse aus folgenden Landesförderprogrammen nicht zur Finanzierung von ESF-Vorhaben verwendet werden:

Jugendsozialarbeit an Schulen
Mobile Jugendsozialarbeit

Durchlaufende Kosten / Durchlaufende Finanzierungsmittel

Durchlaufende Ausgabepositionen und Kofinanzierungsmittel (passive Finanzierungsmittel) sind von Dritten zugunsten der Teilnehmenden gezahlte Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne. Über die Zulässigkeit des Einsatzes durchlaufender, insbesondere öffentlicher Finanzierungsmittel, entscheidet im Einzelfall die L-Bank ggf. nach Rücksprache mit der Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorhabens- und Arbeitsmarktbezugs.

Zulässig sind z.B.:

ALG-II-Regelleistungen (pauschaliert)
 Lehrpersonalkosten (pauschaliert)
 Lohnzuschüsse nach § 16e SGB II

Nicht zulässig sind z.B.:

Kindergeld
 Wohngeld
 Elterngeld
 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII

Im Förderbereich Wirtschaft sind durchlaufende Kosten und durchlaufende Finanzierungsmittel in der Regel nicht vorgesehen.

Kooperationsprojekte

Bei einem Kooperations- oder Netzwerkprojekt ist ein Partner als Zuwendungsempfänger verantwortlich und Ansprechpartner der L-Bank. Er erhält den Zuwendungsbescheid sowie die Fördermittel. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Nachweise vollständig und fristgerecht eingereicht werden und alle Partner die Auflagen der ESF-Förderung einhalten. Für die Durchführung solcher Projekte wird der Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung empfohlen.

Erwirtschaftete Einnahmen (z.B. aus dem Verkauf von hergestellten Waren)

Im Vorhaben erwirtschaftete Einnahmen sind von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen.

Nicht erwirtschaftete Einnahmen

Nicht erwirtschaftete Einnahmen können als Finanzierungsmittel angesetzt werden. Zu den nicht erwirtschafteten Einnahmen zählen bspw. Teilnahmegebühren.

Vorhaben, die im Förderbereich Arbeit und Soziales insgesamt nicht förderfähig sind

Reine Sprachförderungsmaßnahmen,

Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Projekte, die den Ausbau der Tagespflege für Kinder zum Inhalt haben einschließlich Betriebskindergärten,

Maßnahmen, die ausschließlich die Qualifizierung von Ehrenamtlichen als Teilnehmende zum Ziel haben,

Reine Maßnahmen zur Schuldnerberatung,

Reine Maßnahmen der Schulsozialarbeit,

Reine Maßnahmen der Mobilien Jugendarbeit, die über das Landesprogramm zur Förderung der Mobilien Jugendarbeit in Problemgebieten förderfähig sind.

2. Förderfähige Ausgaben

2.1 Ausgaben für Personal

**Ziffer im
Kostenplan**

Personalausgaben (allgemeine Regel)	Der zeitliche Aufwand für den Personaleinsatz muss angemessen und verhältnismäßig sein. Er ist plausibel nachzuweisen. Dies kann mittels der Formulare „Übersicht der Personalaufwendungen als Anlage zum Verwendungsnachweis“ und „Aufgaben im Abrechnungszeitraum“ oder durch sonstige nachvollziehbare Unterlagen erfolgen.	A 1.1
Direkte Personalausgaben	Direkte Personalausgaben sind Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile oder Honorarausgaben für externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche vorhaben-spezifische Aufgaben wahrnehmen. Werden bei den Honorarausgaben, zusätzlich zu Stunden- oder Tagessätzen, Kosten wie Reisekosten oder Spesen berechnet, sind diese keine direkten Personalausgaben und gesondert auszuweisen.	
Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile (internes Personal)	Sofern sie beim Zuwendungsempfänger anfallen, stellen sie förderfähige Ausgaben dar (s. Anlage "Personalausgaben" zum Antragsformular).	A 1.1
Sonderzahlungen / Einmalzahlungen wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder Leistungszulagen (internes Personal)	Die Ausgaben für Sonderzahlungen / Einmalzahlungen wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder Leistungszulagen sind förderfähig, soweit sie vorhabenbezogen, kassenwirksam, im Durchführungszeitraum begründet und bis zur Einreichung des letzten Verwendungsnachweises getätigt sind.	A 1.1
	Wenn ein Projekt in der Mitte des Jahres, z.B. am 30.06. endet, ist hiernach eine rechnerische Verteilung von Sonderzahlungen, die arbeitsrechtlich erst in der zweiten Jahreshälfte fällig werden, nicht zulässig.	
	Wenn z.B. ein Projekt am 1.7. beginnt, ist die im Dezember fällige einmalige Zuwendung in voller Höhe förderfähig.	
Altersteilzeit	Förderfähig sind nur die Entgeltbestandteile, die als Mittelabfluss direkt aufgewendet werden. Dies bedeutet, dass sowohl beim Blockmodell, als auch beim sog. kontinuierlichen Modell lediglich die auf 50 % der ursprünglichen Summe reduzierten laufenden Personalkosten in ESF-Vorhaben anrechenbar sind. Aufstockungsbeträge sind nicht förderfähig.	A 1.1

Entgeltfortzahlung während des Mutterschutzes bzw. Krankheitszeiten	<p>Die Ausgaben für Entgeltfortzahlung können zusätzlich zu den Aufwendungen für eine eventuelle Ersatzperson abgerechnet werden, sofern</p> <p>a) der Zuwendungsempfänger diese Aufwendungen wirklich und letztlich während der Laufzeit des Vorhabens zu tragen hat (eventuelle Sozialleistungen in diesem Zusammenhang sind abzuziehen), und</p> <p>b) die betreffende Mitarbeiterin/der betreffende Mitarbeiter für das Vorhaben tätig war (bei anteiliger Beschäftigung im Vorhaben darf nur der entsprechende Anteil angesetzt werden) und der /die zur Vertretung Beschäftigte für das Vorhaben (ggf. anteilig) tätig ist.</p>	A 1.1
Reisen von Projektpersonal	<p>In Anlehnung an das Landesreisekostengesetz (LRKG) gilt Folgendes:</p> <p>Für die Förderfähigkeit von Reisekosten ist der Bezug der Reise zum Vorhaben ausschlaggebend, der nachvollziehbar zu dokumentieren ist.</p> <p>Dienstreisen mit einem privaten oder dienstlichen Kraftfahrzeug können mit bis zu 0,35 € pro gefahrenem Kilometer abgerechnet werden. Werden Personen mitgenommen, die ebenfalls Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, so erhöht sich dieser Betrag um 2 Cent je namentlich genannter Person und Kilometer.</p> <p>Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Fahrtkosten der niedrigsten Beförderungsklasse förderfähig. Bei Einzel- und Mehrfahrtenkarten ist anzugeben, wer die Karten aus welchem Anlass genutzt hat. Der Erwerb einer Zeitkarte / Bahncard ist förderfähig, wenn dies für das Vorhaben wirtschaftlich ist.</p> <p>Übernachtungsausgaben sind förderfähig, wenn sie angemessen sind und durch Belege nachgewiesen werden.</p> <p>Pauschales Tagesgeld (Verpflegungsmehraufwand) und pauschales Übernachtungsgeld sind nicht förderfähig.</p>	A 1.2
Fortbildung bzw. Supervision	<p>Förderfähig sind grundsätzlich nur vorhabenbezogene Fortbildungen bzw. Supervisionen. Aus den abgerechneten Belegen sollte hervorgehen, wer an welchem Termin an der Fortbildung bzw. Supervision teilgenommen hat.</p>	A 1.3
Unmittelbar personenbezogene Sachaufwendungen, z.B. Schutzkleidung	<p>Sind grundsätzlich nur förderfähig, sofern sie für die Projektdurchführung erforderlich sind.</p>	A 1.4

2.2 Ausgaben für Teilnehmende

**Ziffer im
Kostenplan**

Vergütungen, Lohn- und Gehaltskosten	Die vertraglichen Voraussetzungen für die Zahlung von Vergütungen, Lohn- und Gehaltskosten sowie die Leistungsnachweise (z.B. Anwesenheitszeiten, Arbeitsnachweise) sind zu dokumentieren und für Prüfungen bereitzuhalten.	A 2.1
Reisekosten und tägliche Fahrtkosten	<p>Für die Förderfähigkeit von Reisekosten ist der Bezug der Reise zum Vorhaben ausschlaggebend, der nachvollziehbar zu dokumentieren ist. Reisekosten sind nur insoweit förderfähig, als sie nicht von Dritten übernommen werden. Werden sie durch Dritte übernommen, stellen sie einen durchlaufenden Posten dar und sind entsprechend nachzuweisen.</p> <p>In Anlehnung an das Landesreisekostengesetz (LRKG) gilt Folgendes:</p> <p>Fahrten mit einem privaten oder dienstlichen Kraftfahrzeug können mit bis zu 0,35 € pro gefahrenem Kilometer abgerechnet werden. Werden Personen mitgenommen, die ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben, so erhöht sich dieser Betrag um 2 Cent je namentlich genannter Person und Kilometer.</p> <p>Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Fahrtkosten der niedrigsten Beförderungsklasse förderfähig. Bei Einzel- und Mehrfahrtenkarten ist anzugeben, wer die Karten aus welchem Anlass genutzt hat. Der Erwerb einer Zeitkarte / Bahncard ist förderfähig, wenn dies für das Vorhaben wirtschaftlich ist.</p>	A 2.2
Kinderbetreuung	Sofern ein Zuwendungsempfänger die Betreuung von Kindern von Teilnehmenden während deren Teilnahme an ESF-Vorhaben selbst anbietet oder bei Dritten einkauft, können die anteiligen Kosten abgerechnet werden, die nachweislich im Zusammenhang mit dem Vorhaben angefallen sind.	A 2.3
Sonstige Ausgaben für Teilnehmende	Unmittelbar teilnehmerbezogene Sachausgaben wie z.B. Versicherungen, Schutzkleidung oder Schutzausstattung sind förderfähig, sofern sie vorhabenrelevant sind.	A 2.4

2.3 Sachausgaben

**Ziffer im
Kostenplan**

Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) und weitere Abschreibungen	Zum Beispiel Lehr- und Lernmaterialien, Skripte, Fachliteratur sowie sonstige Büro- und Arbeitsmaterialien.	A 3.1 A 3.2
	Für die Förderfähigkeit geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG) gelten die jeweils gültigen steuerrechtlichen Regelungen und Abschreibungsmöglichkeiten.	

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nicht abzuschreiben, sondern in voller Höhe als Sachausgaben förderfähig.

Im Förderbereich Wirtschaft sind Abschreibungskosten darüber hinaus grundsätzlich nicht förderfähig.

Im Förderbereich Arbeit und Soziales sind – **mit Ausnahme der regionalen Förderung** – Abschreibungskosten darüber hinaus förderfähig, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 69 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfüllen. Die Ausgaben müssen danach durch Belege nachgewiesen werden, sie dürfen sich nur auf den Unterstützungszeitraum des Vorhabens beziehen und öffentliche Zuschüsse dürfen zum Erwerb der abgedruckten Aktiva nicht herangezogen worden sein. Es sind daher nur lineare Abschreibungen gemäß den jeweils gültigen steuerrechtlichen Regelungen (AfA-Tabellen) förderfähig. Degressive Abschreibungen und Sonderabschreibungen sind nicht zulässig.

Bei der regionalen Förderung werden ab dem Förderjahr 2016 die Kostenpositionen 3.2 (Abschreibungen), 3.3 (Miete für Ausstattung oder Leasing für Ausstattung) und 3.6. (Porto und Telekommunikationsgebühren) pauschal in Höhe von insgesamt 1,8 Prozent der Kostenposition 1.1 – direkte Personalkosten – erstattet. Ein Kostennachweis anhand von Belegen oder Nachweisen des Zahlungsflusses für die einzelnen zu den Kostenpositionen 3.2, 3.3 und 3.6 zählenden Kostenarten ist dann nicht mehr notwendig Reg. Pauschale. Von dieser Einführung eines Pauschalsatzes bei der regionalen Förderung bleibt die Möglichkeit von Sofortabschreibungen, insbesondere bei geringwertigen Wirtschaftsgütern unberührt.

Gebrauchtes Material	Ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit förderfähig.	A 3.1/3.8
Miete und Leasing für Ausstattung	Angemessene Miet- und Leasingraten für Ausstattung sind förderfähig (z.B. für EDV, Drucker, Kopierer). Förderfähig sind auch die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Ausgaben für Wartung, Versicherungen oder Schutzbriefe. Für diese Ausstattung dürfen nicht zugleich Abschreibungen geltend gemacht werden (Sonderregelung zur regionalen Förderung ab 2016 s.o. unter A 3.1 / A 3.2).	A 3.3
Miete und Pacht für Gebäude oder Räume	Ist in angemessener Höhe förderfähig. Kalkulatorische Mietkosten sind nicht förderfähig.	A 3.4
Abschreibungen auf Immobilien	Sind nicht förderfähig.	
Bewirtschaftung der Gebäude und Räume	Ist förderfähig, soweit projektbezogen (z.B. Heizungs-, Wasser-, Reinigungskosten etc.). Soweit	A 3.4

	die Kosten auf das Vorhaben nur anteilig entfallen, ist der Verteilungsschlüssel zu dokumentieren.	
Publizität, Veröffentlichungen und Werbung	Vorhabenspezifische Informationsmaßnahmen sind unter Beachtung der Publizitätsvorschriften – insbesondere der Verpflichtung zum Hinweis auf die Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds - förderfähig, z.B. Gestaltung und Druck von Flyern, Plakaten, Broschüren sowie Ausgaben für die Veröffentlichung des Vorhabens in Printmedien sowie Ausgaben für die Erstellung einschl. Konzeption, Design und Betrieb eines projektbezogenen Internetauftritts und dessen Pflege.	A 3.5
Porto und Telekommunikation	Falls möglich, sind die Post- und Fernmeldegebühren vorhabenbezogen zu erfassen. Sofern dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen (z.B. hohe Kosten) nicht möglich ist, wird eine Kostenverteilung auf der Basis nachvollziehbarer Verteilungsschlüssel anerkannt (siehe "Verteilungsschlüssel" (Sonderregelung zur regionalen Förderung ab 2016 s.o. unter A 3.1 / A 3.2)).	A 3.6
Ergebnissicherung	Ist förderfähig (z.B. Dokumentationen, Handbücher, Leitfäden).	A 3.7
Führerscheinerwerb	Der Erwerb des Führerscheins ist förderfähig, wenn dadurch die Chancen der Integration in den Arbeitsmarkt deutlich erhöht werden. Voraussetzung ist eine anteilige Kostenübernahme durch die Agentur für Arbeit oder des Trägers der Grundsicherung; ein Anteil in gleicher Höhe kann auch aus ESF-Mitteln finanziert werden. Die Restkosten sind durch den Teilnehmenden zu tragen. Der Teilnehmende muss bestätigen, dass die Bereitschaft zu erhöhter Mobilität und einer Arbeitsaufnahme außerhalb des örtlichen Agenturbezirks vorliegt.	A 3.8
Bewirtungskosten, Geschenke und Blumenpräsente	Sind förderfähig, wenn sie keine rein internen Veranstaltungen wie z.B. Teambesprechungen im Rahmen der Vorhabendurchführung betreffen. Es ist jedoch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	A 3.8
Betriebsausgaben für Fahrzeuge	Sind förderfähig, soweit sie den Projektzeitraum betreffen. Der Zuwendungsempfänger muss nachvollziehbare Abgrenzungen bei der Zurechnung von Betriebsausgaben für Fahrzeuge auf ein Vorhaben vornehmen. Für die Fahrzeuge, die gefördert werden sollen, ist ein Fahrtenbuch zu führen.	A 3.8
Buchhaltungskosten	Werden Ausgaben für den Betrieb von Fahrzeugen geltend gemacht, können die Ausgaben nicht bei den Ausgaben für Reisen abgerechnet werden. Sind förderfähig, soweit sie das Projekt betreffen.	A 3.8

Kontogebühren für Konto eines Vorhabens	Die Bankgebühren für Eröffnung und Kontoführung eines Kontos für das Vorhaben sind förderfähig. Nicht förderfähig sind Sollzinsen.	A 3.8
Rechtsberatung	Nur förderfähig in Bezug auf Verträge, die anlässlich des Vorhabens abgeschlossen werden, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Von der Förderfähigkeit grundsätzlich ausgenommen sind arbeitsrechtliche Angelegenheiten.	A 3.8
Versicherungen	Nur förderfähig, sofern sie gesetzlich bzw. anderweitig vorgeschrieben oder vorhabenrelevant sind.	A 3.8
Erlebnispädagogische Maßnahmen im Förderbereich Arbeit und Soziales	Sind grundsätzlich förderfähig, sofern sie einen nachvollziehbaren Bezug zur Berufsorientierung und Vorbereitung der Teilnehmenden auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt haben. Sie sind vor allem abzugrenzen von Angeboten zur Freizeitgestaltung wie z. B. der Besuch von Freizeitparks oder Zoobesuche, die keinen klaren Vorhabensbezug haben und somit grundsätzlich nicht förderfähig sind.	A 3.8

2.4 Unterstützungsgelder, Gehälter/Löhne

**Ziffer im
Kostenplan**

ALG II-Pauschalen	<p>ALG II-Regelleistungen des Bundes an Projektteilnehmende (§ 20 SGB II) sowie die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können jeweils in gleicher Höhe auf der Kosten- und Finanzierungsseite eines Projekts angesetzt werden (Teilnehmereinkommen bzw. -kosten, Art. 13 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 1304/2013).</p> <p>Zur Verwaltungsvereinfachung wird für den Durchführungszeitraum ab dem 01.01.2017 für jeden ALG II-Empfänger als ausschließlich anzusetzender monatlicher Pauschalsatz* (Art. 67 Abs. 1 b) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) ein Betrag von 410 € festgelegt.</p> <p>Erfolgt der Projekteintritt nach dem Monatsbeginn bzw. der Projektaustritt vor dem Monatsende, ist dieser Betrag für diese Monate jeweils anteilig anzusetzen, wobei jeder Monat mit 30 Tagen angesetzt wird.</p> <p><u>Nachweisführung:</u> ALG II-Leistungen für eine am Projekt teilnehmende Person können in einem ESF-Projekt erst ab dem Tag berücksichtigt werden, ab dem ein den ALG II-Leistungsbezug größer Null nachweisendes Dokument einer zuständigen Stelle erteilt worden ist (Leistungsbescheid, sonstige Bestätigungen etc.). Die Pauschale gilt ab dann für die gesamte Dauer der Projektteilnahme. Folgebescheinigungen müssen nicht erhoben werden. Eventuelle Änderungen der Höhe des Leistungsbezuges sind unbeachtlich. Bei Abschluss von Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen kann jedoch</p>	B 4.1
--------------------------	--	-------

anstelle der Pauschale wie bisher das Gehalt etc. als passive Kofinanzierung angesetzt werden.

Die Dauer der Projektteilnahme (Ein- und Austrittstag) ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

*** Berechnungsgrundlage:**

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Geldleistungen für Bedarfsgemeinschaften - Daten nach einer Wartezeit von 3 Monaten, Tabelle 6, Durchschnittswerte je Empfänger in Baden-Württemberg 01-06/2015, sowie die einschlägigen Rechengrößen der Sozialversicherung. Die Pauschale wird bei Bedarf angepasst.

Lehrerpersonalkosten-Pauschalen

Lehrerpersonalkosten können als durchlaufende Kosten und Finanzierungsmittel auf der Kosten- und Finanzierungsseite eines Vorhabens angesetzt werden (Art. 13 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 1304/2013).

B 4.2

Hierfür werden die ausschließlich anzusetzenden standardisierten Einheitskosten festgelegt (Art. 67 Abs. 1 b) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), wie sie sich bei Verwendung des jeweils gültigen Berechnungsformulars des Kultusministeriums ergeben (Stundensatz je Deputatstunde*).

Das Berechnungsformular ist unter <http://www.esf-bw.de> abrufbar und dient als Anlage zum ebenfalls dort abrufbaren Formular der von der jeweiligen Schule auszufüllenden Finanzierungsbestätigung bei Antragstellung bzw. beim Verwendungsnachweis.

*** Berechnungsgrundlage:**

Die jeweils geltenden Richtsätze zur Veranschlagung der Dienstbezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten [...], der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf und der Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) laut Anlage 3 zum jeweils aktuellen Planausschreiben des Ministeriums für Finanzen zur Aufstellung des Staatshaushaltsplans

3. Nicht förderfähige Ausgaben

Arbeitszeitkonten	Sind nicht förderfähig.
Beratung im Vorfeld der eigenen Antragstellung oder begleitende Projektberatung	Ist nicht förderfähig.
Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten	Sind nicht förderfähig.
Finanzierungskosten (z.B. Agio, Disagio, Schuldzinsen, Kontokorrentzinsen, Wechselgebühren), Bankgarantiekosten, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Transaktionskosten	Sind nicht förderfähig.
Erwerb von Grundstücken, Immobilien und Infrastrukturen	Nicht förderfähig.
Kalkulatorische Kosten (z.B. kalkulatorische Miete)	Sind grundsätzlich nicht förderfähig
Kauttionen	Sind nicht förderfähig.
Notargebühren	Sind nicht förderfähig.
Rückstellungen und Rücklagen	Sind nicht förderfähig.
Sachspenden, Schenkungen	Sind nicht förderfähig.
Sicherheiten, die durch Banken oder Finanzinstitute geleistet werden	Sind nicht förderfähig.
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	Umsatzsteuer ist nur förderfähig, sofern sie tatsächlich und endgültig von dem Zuwendungsempfänger getragen wird. Wenn der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.